

Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und Anlässe

Grundsätzliches

Das kantonale Gastgewerbegesetz (GGG) sieht für Anlässe und Gelegenheitswirtschaften eine Bewilligungspflicht vor, für welche die jeweilige Standortgemeinde die zuständige Bewilligungsbehörde ist (GGG § 19 Abs. 1 Bst. b). Es sind aber die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes anwendbar. Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, welche Bestimmungen bei der Bewilligungserteilung insbesondere zu beachten sind.

Bewilligungspflichtig ist die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle (GGG § 2). Werden die Speisen und Getränke kostenlos abgegeben, fällt dies nicht unter die gastgewerbliche Bewilligungspflicht.

Für die dauerhafte Bewirtung, muss eine ordentliche Gastwirtschaftsbewilligung beantragt werden. Findet die Bewirtung an einem zeitlich begrenzten Anlass statt, benötigt es dafür eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung (zur Dauer vgl. unten). Diese Bewilligung berechtigt ebenfalls zum Verkauf über die Gasse. (GGG § 4)

Dauer der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz der Gemeinde zu beurteilen, was sie noch als Gelegenheit/Anlass beurteilt und ab wann es sich um eine dauerhafte Einrichtung handelt, die eine kantonale Bewilligung braucht. Als Empfehlung seitens des Kantons wird als Gelegenheitswirtschaft/Anlass betrachtet, was weniger als einmal im Monat stattfindet (Anlass), respektive gesamthaft weniger als einen Monat dauert (Gelegenheitswirtschaft). Wie gesagt handelt es sich um eine Empfehlung, von der auch abgewichen werden kann.

Was muss inhaltlich in der Bewilligung aufgeführt sein? (GGG § 5)

Die Bewilligung lautet auf:

- Einen bestimmten Anlass und
- Eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist.

Ausserdem bezeichnet sie:

- Dem Anlass zugehörigen Räume und Flächen
- Den Betriebscharakter sowie
- Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze (dabei wird nicht zwischen Sitz- und Stehplätzen unterschieden).

Bauliche und betrieblichen Voraussetzungen (GGG § 9 / Verordnung GGG § 3)

Jeder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen. Die räumlichen und betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen getroffen und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Die Bewilligungsbehörde nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und kann die Erteilung der Bewilligung an Bedingung knüpfen und/oder mit Auflagen versehen.

Anforderung an die verantwortliche Person

Die für eine Gelegenheitswirtschaft resp. einen Anlass verantwortliche Person benötigt keinen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent).

Die verantwortliche Person muss Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bieten. (GGG § 6) Dies kann mittels Einfordern des Straf- und Betreibungsregisterauszugs überprüft werden. Zudem gewährleistet sie gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und hat während des Anlasses die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen (GGG § 11 Abs. 2 + 3)

Gebührenhöhe (Verordnung GGG § 10)

Für Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) können Gebühren von CHF 50.— bis CHF 500.— pro Tag erhoben werden.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Betriebscharakter (Immissionsanfälligkeit, Öffnungszeiten usw.), der Betriebsgrösse, dem Standort des Betriebes und dem administrativen Aufwand und werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

Öffnungszeiten

Es gelten dieselben regulären (05:00-24:00 Uhr) und besonderen Öffnungszeiten, wie für Gastrobetriebe. Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr durchgeführt werden (GGG §13).

Die Bewilligungsbehörde kann für die Anlässe längere (Freinacht) oder kürzere Öffnungszeiten festlegen. Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, ist über solche Beschlüsse zu informieren. (GGG § 14 Abs. 3)

Für Freinachtbewilligungen in Bezug auf einen Anlass gelten die Gebühren gemäss der Gebührentabelle in der Verordnung GGG § 10 Abs. 4.

Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf über die Gasse) / Jugendschutz (§ 18a GGG)

Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche sind strikte einzuhalten. Das Personal darf / soll einen Ausweis verlangen. **Motto: kein Ausweis = kein Alkohol!**

Jugendschutzplakate können in kleinen Mengen bei der Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, bezogen werden. Für grössere Mengen wenden Sie sich bitte direkt an die Gesundheitsförderung BL (Tel. 061 552 62 80, E-Mail: gesundheitsfoerderung@bl.ch)

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c)
- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen).

Vereinswirtschaften

Werden in einem Vereinslokal nur Vereinsmitglieder bewirtet, benötigt der Verein lediglich eine Bewilligung für nicht öffentlich zugängliche Betriebe.

Sollen für eine beschränkte Dauer hingegen Speisen und Getränke auch an Dritte verkauft werden, muss der Betrieb eine Gelegenheitsbewilligung beantragen. Ist eine dauerhafte Bewirtung beabsichtigt, so muss eine ordentliche Gastwirtschaftsbewilligung eingeholt werden.

Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass resp. durch die Gelegenheitswirtschaft und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird. (GGG § 12)

Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften. (GGG § 11 Abs. 3)

Vollzug (§ 26)

Wo die Gemeinde für die Bewilligungserteilung zuständig ist, teilt sie ihre Entscheide auch den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.

Allgemeines

Bei Betrieben oder Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (GGG § 16)